

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Verordnung
über die Beschränkung sozialer Kontakte
zur Eindämmung der Corona-Pandemie**

RdErl. d. MS v. 07.04.2020

– Im Einvernehmen mit dem MI –

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsischen Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Nds. GVBl. S. 63 ff.) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 32 IfSG wie folgt zu ahnden:

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz in Euro
1	§ 1 Abs. 3	Betrieb der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
2	§ 1 Abs. 3	Besuch der genannten Freizeit-, Vergnügungsstätten sowie Verkaufsstellen	jede beteiligte Person	150 bis 400
3	§ 1 Abs. 4	Betrieb der genannten Beherbergungsstätten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	3 000 bis 10 000
4	§ 1 Abs. 5 Nrn. 1 und 3	Zusammenkünfte in den genannten Einrichtungen (Sport, Freizeit, Bildung, Glaube)	jede beteiligte Person	150 bis 400

5	§ 1 Abs. 5 Nr. 2	Kurzfristiger Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnung	jede beteiligte Person	150 bis 400
6	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Veranstalten öffentlicher Veranstaltungen	Veranlasserin, Veranstalter	1 000 bis 5 000
7	§ 1 Abs. 5 Nr. 4	Besuch öffentlicher Veranstaltungen	jede beteiligte Person	150 bis 400
8	§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2	Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in der Öffentlichkeit und bei sportlicher Betätigung im Freien	jede beteiligte Person	150
9	§ 2 Abs. 3	Zusammenkünfte und Ansammlungen von mehr als zwei Personen	jede beteiligte Person	200 bis 400
10	§ 5 Abs. 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	rückgekehrte Person	500 bis 1 000
11	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Betreten der genannten Einrichtungen durch aus dem Ausland Rückkehrende	Personensorgeberechtigte Person der rückgekehrten Person	500 bis 1 000
12	§ 5 Abs. 3	Betreuung/Beschäftigung in Kenntnis der Auslandsrückkehr	Träger, Geschäftsführung	4 000 bis 8 000
13	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Betrieb von Restaurationsbetrieben (außer Außer-Haus-Verkauf)	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	4 000 bis 10 000
14	§ 6 Abs. 1 Satz 2	Besuch von Restaurationsbetrieben (außer Außer-Haus-Verkauf)	jede beteiligte Person	150
15	§ 6 Abs. 2	Bei Außer-Haus-Verkauf: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
16	§ 6 Abs. 3	Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb eines Umkreises von 50 m	jede beteiligte Person	150
17	§ 6 Abs. 4	Bei gastronomischen Lieferdiensten: Fehlende Sicherstellung des Mindestabstands von 1,5 m zu den Kundinnen und Kunden	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000

18	§ 6 Abs. 5	Bei nicht öffentlichen Betriebskantinen: Fehlende Hygienevorkehrungen sowie Mindestabstand von 1,5 m	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
19	§ 7 Abs. 2	Erbringen von nicht dringend notwendigen Dienstleistungen (z.B. Kosmetik)	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Dienstleisterin, Dienstleister	2 000 bis 5 000
20	§ 8	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen in Verkaufsstellen und Ladengeschäften nach § 3 Nr. 7	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
21	§ 9 Satz 1	Betrieb von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, die keine Lebensmittel anbieten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000
22	§ 9 Satz 2	Fehlende Sicherstellung der Abstandsregelungen auf Wochenmärkten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung	1 000 bis 3 000

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Nummer 1 genannte weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG).

Soweit generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte i. S. v. § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG oder generelle Untersagungen bestimmter Verhaltensweisen im öffentlichen Raum nach § 11 der Verordnung betroffen sind, sind Verstöße mit einer Geldbuße in Höhe von 150 bis 300 Euro zu ahnden. Im Übrigen werden keine Regelsätze festgelegt.

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitere Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der Corona-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen. Dies gilt auch für bis bereits

ergangene Anordnungen, soweit das Bußgeldverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nach Nummer 1 nennt Regel- oder Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Ermahnung oder die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Hierbei sind u.a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die unter Nummer 1 genannten Regel- und Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gem. § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 5 bis 9 der Verordnung kann im Wiederholungsfall eine Geldbuße bis zu 25.000 EUR betragen.

Bei Fahrlässigkeit kann der Regel- oder Rahmensatz halbiert werden.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regel- oder Rahmensätze nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gem. § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen – d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung – mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Abs. 3 i. V. m. 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Abgrenzung zum Strafrecht

Eine Straftat liegt insbesondere in den Fällen von § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, wenn zusätzlich eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden nach dem IfSG, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird sie als Straftat behandelt, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

An die Kommunen und Polizeibehörden